



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 24/2023

Hagen, 19. Oktober 2023

Inhalt

- 1. Zweite Änderung der Gebührenordnung
für die FernUniversität in Hagen
vom 03. Mai 2023** **3**
- 2. Dritte Änderung der Gebührenordnung
für die FernUniversität in Hagen
vom 06. September 2023** **5**
- 3. Gebühren- und Beitragsordnung
für die FernUniversität in Hagen
vom 03. März 2021
in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 06. September 2023** **7**
- 4. Beschluss des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10. Oktober 2023
Festsetzung der Beiträge für die Teilnahme an Studienangeboten, die weder
grundständiges Studium, Weiterbildung oder Angebote der allgemeinen
Studienberatung sind (sonstige Studienangebote)** **13**





Zweite Änderung der Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 03. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) und §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung - HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 wird folgende Änderung der Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 03. März 2021 in der Fassung vom 03. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (1) (a) wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. In § 2 (1) (b) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Nach den Änderungen wird § 2 (1) künftig wie folgt lauten:

§ 2 Grund- und Beleggebühr

(1) Für die Aufbereitung, technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte des Fernstudiums werden von allen Studierenden in Bachelor-/Masterstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen sowie im Akademiestudium (Gasthörerstudium) folgende Gebühren erhoben:

- (a) eine Grundgebühr in Höhe von 60 € pro Semester und
- (b) eine Beleggebühr in Höhe von 11 € pro Kreditpunkt (ECTS) der im jeweiligen Semester belegten Module/Kurse. Der Umfang der Kreditpunkte (ECTS) eines Moduls/Kurses wird durch die für das jeweilige Lehrangebot verantwortliche Fakultät festgesetzt.

3. In § 6 (2) Nr. 1 wird der Begriff „Arbeitslosengeld I“ durch den Begriff „Bürgergeld“ ersetzt.



Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und tritt am 01. Dezember 2023 mit Wirkung für alle Sachverhalte, die das Studium ab dem Sommersemester 2024 betreffen, unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem eine Gebühr und ein Beitrag entsteht oder fällig wird in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03. Mai 2023.

Hagen, den 18. Oktober 2023

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Dritte Änderung der Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 06. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) und §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung - HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 wird folgende Änderung der Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 03. März 2021 in der Fassung vom 03. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. Die **Ordnungsbezeichnung** wird von „Gebührenordnung“ in „Gebühren- und Beitragsordnung“ geändert.
2. Nach § 2 wird ein neuer **§ 2a** zur Erhebung von Beiträgen für sonstige Studienangebote eingefügt. **§ 2a** lautet:

„§ 2a Beitrag für sonstige Studienangebote

- (1) Für die Teilnahme an Studienangeboten, die weder grundständiges Studium, Weiterbildung oder Angebote der allgemeinen Studienberatung sind (sonstige Studienangebote), wird ein Beitrag nach dieser Ordnung erhoben. Sonstige Studienangebote sind insbesondere fächerübergreifende Grundlagenkurse, Sprachlehrangebote sowie Angebote zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen.
- (2) Die Höhe des Beitrags beträgt die Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Die Beitragshöhe darf 500 € pro Semester nicht überschreiten.
- (3) Der Beitrag ist für jedes sonstige Studienangebot gesondert festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch die Dekanin / den Dekan oder bei nicht fakultätsbezogenen Angeboten durch das Rektorat auf Vorschlag der für das sonstige Studienangebot zuständigen Person. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird gesammelt semesterweise in den amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden.“



3. In § 4 wird nach Nr. 7 eine neue Nummer 8 zur Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen eingefügt.
§ 4 lautet daher:

„§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Es entsteht:

1. die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1a mit der Bewilligung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung,
2. die Beleggebühr gemäß § 2 Abs. 1b mit der Belegung des Moduls/Kurses,
3. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 1 mit der verspäteten Abmeldung vom Prüfungs- oder Klausurtermin,
4. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 2 mit dem Rückruf der Zahlung,
5. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
6. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 4 nach Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
7. die Verspätungsgebühr gemäß § 3 Nr. 5 und 6 mit der Antragstellung nach dem Ablauf der Fristen sowie
8. der Beitrag für die Teilnahme an sonstigen Studienangeboten gemäß § 2a mit der Belegung des Angebotes.

Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

Diese Änderung der Gebührenordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und tritt am 01. Dezember 2023 mit Wirkung für alle Sachverhalte, die das Studium ab dem Sommersemester 2024 betreffen, unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem eine Gebühr und ein Beitrag entsteht oder fällig wird in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 06. September 2023.

Hagen, den 18. Oktober 2023

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Gebühren- und Beitragsordnung
für die FernUniversität in Hagen
vom 03. März 2021**

in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 06. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) und §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung - HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 wird folgende Änderung der Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	7
§ 2 Grund- und Beleggebühr	8
§ 2a Beitrag für sonstige Studienangebote	3
§ 3 Kostenerstattungen und Verspätungsgebühren	9
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen	9
§ 5 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen, Vorkasse	10
§ 6 Gebührenermäßigung der Beleggebühren	10
§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten	11

§ 1 Anwendungsbereich

(1) An der FernUniversität in Hagen werden nach dieser Ordnung Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen (Abgaben) erhoben, die bei einem Fernstudium entstehen.

(2) Unberührt bleiben Gebühren für Weiterbildungsstudierende gemäß der Zulassungs- und Einschreibungsordnung sowie Gebühren der Universitätsbibliothek.



§ 2 Grund- und Beleggebühr

(1) Für die Aufbereitung, technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte des Fernstudiums werden von allen Studierenden in Bachelor-/Masterstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen sowie im Akademiestudium (Gasthörerstudium) folgende Gebühren erhoben:

- (a) eine Grundgebühr in Höhe von 60 € pro Semester und
- (b) eine Beleggebühr in Höhe von 11 € pro Kreditpunkt (ECTS) der im jeweiligen Semester belegten Module/Kurse. Der Umfang der Kreditpunkte (ECTS) eines Moduls/Kurses wird durch die für das jeweilige Lehrangebot verantwortliche Fakultät festgesetzt.

(2) Die Beleggebühr nach Absatz 1b wird nicht erhoben, wenn ein Modul/Kurs innerhalb eines Zeitraumes von vier Semestern nach einer gebührenpflichtigen Belegung zum Zwecke der Prüfungsablegung ohne Materialbezug in Printform wiederholt wird.

Studierenden, die ein Modul/einen Kurs vor dem Wintersemester 2021/22 gebührenpflichtig belegt haben, wird im Rahmen einer Übergangszeit bis einschließlich dem Wintersemester 2024/25 auf Antrag eine gebührenfreie Wiederholungsbelegung dieses Moduls/Kurses auch dann gewährt, wenn diese Wiederholungsbelegung innerhalb eines Zeitraums von sieben Semestern nach der gebührenpflichtigen Belegung erfolgt.

§ 2a Beitrag für sonstige Studienangebote

(1) Für die Teilnahme an Studienangeboten, die weder grundständiges Studium, Weiterbildung oder Angebote der allgemeinen Studienberatung sind (sonstige Studienangebote), wird ein Beitrag nach dieser Ordnung erhoben. Sonstige Studienangebote sind insbesondere fächerübergreifende Grundlagenkurse, Sprachlehrangebote sowie Angebote zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

(2) Die Höhe des Beitrags beträgt die Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Die Beitragshöhe darf 500 € pro Semester nicht überschreiten.

(3) Der Beitrag ist für jedes sonstige Studienangebot gesondert festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch die Dekanin / den Dekan oder bei nicht fakultätsbezogenen Angeboten durch das Rektorat auf Vorschlag der für das sonstige Studienangebot zuständigen Person. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird gesammelt semesterweise in den amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden.



§ 3 Kostenerstattungen und Verspätungsgebühren

Die FernUniversität erhebt:

1. eine Kostenerstattung von pauschal 25 €, wenn die zu einer Prüfung oder Klausur ordnungsgemäß angemeldete Person an dieser nicht teilnimmt. Die Gebühr entfällt, wenn die Person sich vor Ablauf einer Abmeldefrist von 4 Wochen vor dem Prüfungs- oder Klausurtermin abmeldet oder ihr Fehlen nicht zu vertreten hat,
2. eine Kostenerstattung von pauschal 5 € zzgl. desjenigen Betrages, der der FernUniversität in Hagen durch das jeweilige Kreditinstitut in Rechnung gestellt worden ist (Bankgebühr), sofern bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Rückruf der Zahlung (Rücklastschrift) erfolgte,
3. eine Kostenerstattung für sonstige, gebührenpflichtige Anliegen im Zusammenhang mit dem Fernstudium, bei welchen die FernUniversität in Vorleistung getreten ist. Es wird der Betrag der Vorleistung zurückgefordert,
4. eine Gebühr von 25 € je erlassenen Gebührenbescheid bei der nicht fristgerechten Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Entgelten und des Studierendenschaftsbeitrags,
5. eine Gebühr von jeweils 5 € anlässlich einer verspätet beantragten Änderung der Belegung,
6. eine Gebühr in Höhe von 15 € anlässlich einer verspätet beantragten Rückmeldung: kann die Entscheidung über die Rückmeldung im vereinfachten elektronischen Verfahren erfolgen, so ermäßigt sich die Gebühr auf 5 €.

Zu den in Nr. 3 genannten Kosten können außerhalb der FernUniversität in Hagen bei externen Beteiligten weitere Kosten entstehen, die zusätzlich zu entrichten sind.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

1. die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1a mit der Bewilligung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung,
2. die Beleggebühr gemäß § 2 Abs. 1b mit der Belegung des Moduls/Kurses,
3. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 1 mit der verspäteten Abmeldung vom Prüfungs- oder Klausurtermin,
4. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 2 mit dem Rückruf der Zahlung,
5. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
6. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 4 nach Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
7. die Verspätungsgebühr gemäß § 3 Nr. 5 und 6 mit der Antragstellung nach dem Ablauf der Fristen sowie
8. der Beitrag für die Teilnahme an sonstigen Studienangeboten gemäß § 2a mit der Belegung des Angebotes.

Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig.



§ 5 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen, Vorkasse

(1) Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der nach dieser Ordnung zu erhebenden Abgaben kann der Versand bzw. das elektronische Verfügbarmachen der Module/Kurse sowie die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung vom Nachweis der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2) Die FernUniversität kann im Falle einer mehrfachen nicht fristgerechten Zahlung oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen die Vorkasse der nach dieser Ordnung zu erhebenden Abgaben verlangen.

§ 6 Gebührenermäßigung der Beleggebühren

(1) Die FernUniversität in Hagen ermäßigt die Beleggebühren, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen wird und die weiteren in diesem Paragraphen geregelten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bedürftig sind diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Bürgergeld, Grundsicherung im Alter, Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit nach dem Vierten Kapitel des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches) erhalten, oder
2. Strafgefangene sind und für die Begleichung der Gebührenschuld über keine ausreichenden geldlichen Mittel oder unzureichendes Eigengeld verfügen oder
3. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird.

(3) Gebührenermäßigung wird nur bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gewährt. Dies schließt den Erwerb eines konsekutiven Masterabschlusses ein. Gebührenermäßigung ist für ein Vollzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu zehn und für ein Teilzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu 20 Semestern begrenzt.

(4) Nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Semestern kann eine Ermäßigung nur dann stattfinden, wenn für jedes weitere Semester mindestens eine erfolgreich abgelegte Prüfung aus den drei vorhergehenden Semestern nachgewiesen wird. Die Frist von drei Semestern wird durch eine zwischenzeitliche Exmatrikulation oder Beurlaubung unterbrochen.

(5) Die Beleggebühren werden im Vollzeitstudium höchstens im Umfang bis zu 30 Kreditpunkten (ECTS) und im Teilzeitstudium höchstens im Umfang bis zu 20 Kreditpunkten (ECTS) pro Semester ermäßigt.

(6) Umfang und Dauer der Gebührenermäßigung verändern sich im Falle einer gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Einschreibung in mehrere Studiengänge nicht.



(7) Der Antrag auf Ermäßigung der Beleggebühren ist schriftlich unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einschließlich der dort geforderten Anlagen zu stellen und mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung oder Rückmeldung innerhalb der Bewerbungs- bzw. Rückmeldefrist für das Semester einzureichen, für das die Gebührenermäßigung beantragt wird. Der amtliche Vordruck wird im Zusammenhang mit den Informationen zur Einschreibung und Rückmeldung auf der Universitätshomepage veröffentlicht.

§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Gebühren- und Beitragsordnung wird als redaktionelle Lesefassung der Gebührenordnung vom 03. März 2021, zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 06. September 2023 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03. Mai 2023 und 06. September 2023.

Hagen, 18. Oktober 2023

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





ZU VERÖFFENTLICHENDE BESCHLÜSSE DER FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

Beschluss des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10. Oktober 2023

Festsetzung der Beiträge für die Teilnahme an Studienangeboten, die weder grundständiges Studium, Weiterbildung oder Angebote der allgemeinen Studienberatung sind (sonstige Studienangebote)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2023 die folgenden Beiträge für die Teilnahme an den sonstigen Studienangeboten beschlossen:

Sonstiges Studienangebot - Kurse	Beitrag pro Teilnehmer/in
Vorkurs Mathematik für Statistik (20 Std. Umfang)	13,00 €
Forschungsdatenmanagement für Studierende (10 Std. Umfang)	16,00 €
Data Literacy Basiskurs (150 Std. Umfang)	49,00 €
English for Humanities and Social Sciences (150 Std. Umfang)	58,00 €
English for Business and Economics (150 Std. Umfang)	58,00 €
English for Psychology (150 Std. Umfang)	58,00 €
Intercultural Communication (10-15 Std. Umfang)	12,00 €